Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 46

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus Richterswil (Zürich). Die feit Jahren nahezu ftillgeftandene Bautätigkett hat merkwürdigerweise gerade in der letten, geschäftlich ja sonst sehr gedrückten Beit einen neuen Aufschwung genommen. Wir nennen diesfalls nur das den modernsten Anforderungen entsprechende Geschäftshaus der Konfektionsfirma Gattiker & Steinmann, eine Reihe hubscher Landhäuser oberhalb der Kirche, welchen Bauten sich in nächster Zeit die von der Gemeinde bereits beschlossene "Säntisstraße" und ein neues, für 8 Lehrzimmer berechnetes Schulhaus anschließen werden. Auf aussichtsreichem Hügel grüßt auch bereits seit einigen Monaten der stattliche Neubau der katholischen Kirche mit seinem sozusagen protestantischeinfachen Turme nach dem rechten Seeufer hinüber.

Und wenn dereinst nicht nur das nahe Etzelwerk zustande kommt, wenn "vielleicht" vorher schon der lange Bahnzug oberhalb des Dorfes sich in den Tunnel versenkt, der als großzügig ausgedachtes Teilstück der Bodensee-Gotthardlinie vom Züricher- direkt an den Urnersee führt, dann wird der unermudliche Berkehrsverein sein Ideal verwirklicht sehen und — mehr noch als zur Zeit der großen Pilgerzüge — ein reges inter-

nationales Leben in unsern Straffen pulfieren.

Schulhausbau in Alpnach (Obwalden). Die Schulhausbaukommission hat endgültig das Bauprojekt bestimmt. Der Neubau soll nach den Plänen des Herrn Architekten Schneider in Baden ausgeführt werden. Es ift bies derfelbe Architekt, welcher auch die Plane zum neuen Schulhaus in Sarnen entworfen hat. Die Ausführung und die Bauleitung des Projektes aber soll der einheimischen Kraft, dem herrn Architetten Ettlin in Rerns, übertragen werden. Wenn erft die Strafe jum neuen Bauplage erstellt sein wird, so soll ungesaumt auch mit dem Baue des Schulhauses begonnen werden, so daß man sicher hoffen darf, daß auf Herbst 1915 das neue Heim für die Schulkinder fertig erftellt fein wird.

Die neuen Bauvorschriften von Rorschach.

Bon Ingenieur G. Reller, Bauvorstand.

Die am 1. Januar 1914 in Kraft getretenen neuen Bauvorschriften enthalten sowohl gegenüber den alten Rorschacher= als auch andern Bauordnungen eine ganze Anzahl Reuerungen, die in Nachstehendem turg erwähnt find.

A. Kantonale Grundlagen.

Im Kanton St. Gallen befteht kein kantonales Baugefet. Wohl enthalten das fantonale Strafengefet vom Sahre 1889 und die zugehörige Polizeiverordnung einzelne wegleitende Beftimmungen, aber sie waren schon lange ungenügend. Biele Gemeinden machten daher Gebrauch vom Art. 86 des Straßengesetes: "Für Städte und Dörfer, oder Teile folcher, konnen vom Gemeinderat Baureglemente aufgestellt und in diesen, wenn notwendig oder zweckmäßig, von dem im 5. und 6. Abschnitte (bes Straßengesethes) enthaltenen Vorschriften abweichende Bestimmungen erlaffen werden."

Bur Schaffung eines kantonalen Bau-gesetzes wurde im Jahre 1908 ein Entwurf ausgearbeitet, und von einer Kommiffion des Großen Rates diesem felbft vorgelegt. Aber ber Entwurf tam nicht über die erfte Lesung (Januar 1909) hinaus, weil man befürchtete, die Vorlage werde vom Bolt vermittelft dem Referendum zur Abstimmung verlangt und dann verworfen.

Durch das neue Zivilgesethuch gab sich dann Gelegenhelt, im fantonalen Einführungsgefet eine Unzahl grundlegender Artikel aufzunehmen und auf diesem

Wege zur Geltung zu bringen. Um das Referendum, und damit eine mögliche Verwerfung bei der Boltsabstimmung über das Einführungsgesetz zu vermeiden, konnte man in mancher Beziehung nicht so weit gehen, wie es wünschbar gewesen ware. Immerhin wurden Bestimmungen aufgenommen über Grenzabstände bei Grabungen, bei toten Einfriedungen, bei Anpstanzungen und bei Gebäuden; ferner Beftimmungen über Brandmauern, Durchleitungsrecht, Gerüftrecht, Beimatschut, Umlegung von Baugebiet ufw.

Die wichtigste Neuerung im Ginführungsgeset binsichtlich Bauvorschriften ist aber die genauere Ausscheidung von Beftimmungen öffentlich-rechtlicher Natur einerseits und privatrechtlicher Art anderseits. Nicht nur Behörden und Richter waren vielfach darüber im unklaren, sondern die alten Bauordnungen waren an und für sich in dieser Beziehung vielfach mangelhaft. Im Einführungsgeset wird unzweideutig festgelegt, daß die durch Baureglemente oder überbauungspläne festgelegten Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur find. Baureglemente und Aberbauungsplane durfen daher nur öffentlich rechtliche Vorschriften enthalten. Sett sich ein Grundeigentümer über biese hinweg, so kann ber Nachbar oder ein anderer Intereffent nicht durch das Bezirksamt oder auf privatem Wege Einsprache erheben; er hat vielmehr an die Baupolizeibehorde zu gelangen, die die richtige Durchführung der öffentlichrechtlichen Borschriften in Baureglement und überbauungsplan zu überwachen hat.

Baureglemente und überbauungsplane schalten aber privatrechtliche Vereinbarungen nicht ohne weiteres aus, doch haben folche Dienfibarkeiten gegenüber den öffentlich. rechtlichen Beftimmungen nicht den Vorrang. Menn 3. B. Abmachungen getroffen werden über fleinere Grengabstände als nach Baureglement, so find diese nur gultig, wenn der baupolizeilich geforderte Gebäudeabstand eingehalten wird. Underseits darf aus dem Umftand, daß die Bauvorschriften kleinere Abstände bewilligen, als fie durch Dienstbarkeiten privatrechtlich vereinbart find, nicht geschlossen werden, man habe sich nicht mehr an diese Dienstbarkeiten zu halten. Wer bauen will, hat demnach sowohl Baureglement und Aberbauungsplan, als auch die Dienftbarkeiten

zu beachten.

Im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 2. Februar 1912 murde den Gemeinderäten für die Aufstellung neuer Baureglemente die nötige Weisung erteilt und bemerkt, daß kein einziges der ft. gallischen Baureglemente diejenigen Rechtsmittel enthalte, die die neuen Rechtsverhältniffe, wie fie das Einführungsgefet zum 3. G. B. bringe, zwingend fordern. Um den Behörden die Aufstellung neuer Baureglemente, und dem Regierungsrat die Aberprüfung zu erleichtern, wurde ein Mufterentwurf mit 67 Artifeln beigegeben, der den Gemeinderäten gute Dienste leistet. Der Entwurf will nicht allen Gemeinden dienen; namentlich größere Gemeinden werden eine ganze Reihe weiterer Beftimmungen nötig haben, die man wegen der Eigenart der verschiedenen Gemeinden diefen felbft überläßt.

B. Richtlinien für die Beratung.

Neue Bauvorschriften sind für die bauliche Entwicklung eines Gemeindewesens von fehr großer Bedeutung, sowohl in wirtschaftlicher, gesundheits= und feuerpolizei= licher, wie auch in afthetischer Hinsicht. Es find namentlich zwei Beftrebungen, die mehr oder weniger im Gegenfat zu einander stehen. Auf der einen Seite die Pflicht der Behörde, für gesunde Wohnungen und richtige überbauung zu forgen, auf der andern die Berponung der Gleichförmigfeit.